

Gemeinde – Markt – Stadt Markt Neunkirchen a. Brand
Verwaltungsgemeinschaft

Ort Neunkirchen a. Brand	Datum 24.01.2018
Sachbearbeiter(in) Herr Dresel	Zimmer-Nummer altes Rathaus/EG/1
Telefon-Zentrale 0 91 34/7 05 -0	Telefon-Durchwahl 59
E-Mail ordnungsamt@neunkirchen-am-Brand.de	Telefax 0 91 34/7 05 53
	Aktenzeichen III-1010

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt
und
Aushang

**Aufstellung einer Vorschlagsliste
für Schöffinnen und Schöffen
(Geschäftsjahre 2019 bis 2023)**

**Aufruf zur Bewerbung / Benennung
von geeigneten Personen
für die Vorschlagsliste**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Jahr 2018 findet für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 wieder die Wahl der Schöffinnen und Schöffen statt.

Daher werden zurzeit in allen Gemeinden und Städten Bayerns Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich selbst für das Amt zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die relevanten rechtlichen Bestimmungen (Auszug aus der Schöffenbekanntmachung finden Sie auszugsweise nachstehend zu diesem Aufruf.

Sie können Ihre Bewerbung bzw. Ihren Vorschlag / Ihre Vorschläge bis zum
schriftlich an uns richten oder bei nachfolgender Stelle persönlich abgeben:

Datum
28.02.2018

Ort, Anschrift, genau Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, ggf. Zimmernummer

altes Rathaus, Innerer Markt 1, 91077 Neunkirchen a. Brand, Erdgeschoß, ZiNr. 1

Bei Bewerbungen bzw. bei Vorschlägen anderer geeigneter Personen benötigen wir folgende Angaben:

Familienname, falls abweichend: Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort (bei Ausland: auch Staat), Beruf, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl und Wohnort mit Straße und Hausnummer.

Wenn Sie uns Ihren Bedarf mitteilen, senden wir Ihnen gerne Exemplare des in der Anlage beigefügten Formulars zu, übermitteln Ihnen dieses auch digital. Das Formular wird auch über unsere Homepage: <http://www.neunkirchen-am-brand.de/> zur Verfügung stehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen persönlich oder unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Richter, 1. Bürgermeister

A. Richter

Anlage:

1 Formular Schöffenbekanntmachung

Auszug aus der Schöffenkennzeichnung

vom 7. November 2012 (JMBL. S. 127), geändert durch Kennzeichnung vom 25. Oktober 2017 (JMBL. S. 216)

II. Abschnitt Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

- 2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG).
- 2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

3. Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 5.1 der Bundespräsident;
- 5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- 5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der

Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl. 1996 Satz 4, BayRS 300-1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl. S. 296, ber. 2011, 340);

- 5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

- 5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramts nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;

- 6.2 Personen, die

- a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
- b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder
- c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

- 6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

- 6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

- 6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

- 6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

- 6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.